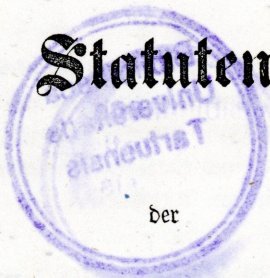


ESTICA

A-9716

Statuten



der

Goldingenschen Sterbekasse.



Liban,

Litho- und Typographie von Gottl. D. Meher.

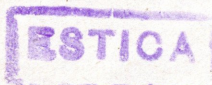
1863.



Богословский институтъ

Von der Censur genehmigt.

Riga, am 7. Juli 1863.



7827

A-9716

Libro und Repographie von Gott. A. Meyer.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Goldingen bei Beerdigung ihrer Todten wird eine Sterbekasse gestiftet.

§. 2.

Die Sterbekasse stützt in Grundlage des Artikels 1525, L. XIII. (Verordnung über Coll. allg. Fürs.) Ausgabe 1857 unter das Ministerium der Innern Angelegenheiten.

§ 3.

Der Wirkungskreis der Sterbekasse beschränkt sich auf die Stadt Goldingen, und daher können zu Gliedern derselben, mit Beobachtung nachstehender Regeln, nur in der Stadt beständig domicilirende Personen (mit Ausnahme jedoch der Militairpersonen) angenommen werden.

§ 4.

Das Maximum der Glieder wird auf 110 bestimmt.

§ 5.

Das Capital der Sterbekasse besteht:

- 1) aus den einmaligen Einzahlungen beim Beitritt zur Sterbekasse (§ 6).
- 2) aus den Beiträgen, welche die Glieder der Sterbekasse bei jedem Sterbefalle zu entrichten haben.

§ 6.

Die Summen der Sterbekasse, mit Ausnahme derjenigen, welche unaufhältlich auszuführen sind, werden nach dem Ermessen der Verwaltung der Cassa verzinslich angelegt, und die Renten davon zur Deckung eines etwaigen Deficits an der in Sterbefällen zu zahlenden Summe verwandt.

§ 7.

Die einfließenden Gelder, gleichwie Geld und andere Documente, Papiere und Bücher werden in einem besonderen, mit drei Schlössern versehenen Kasten, dessen Schlüsseln sich bei den Directoren befinden, aufbewahrt.

§ 8.

Das Capital der Sterbekasse und die von derselben zu bewerkstelligenden Geldzahlungen können nicht unter Sequester und Beschlag gestellt oder zur Bezahlung der Schulden eines verstorbenen Gliedes derselben verwandt werden.

Verwaltung der Sterbekasse.

§ 9.

Die Verwaltung der Sterbekasse besteht aus drei Directoren, welche von den Gliedern derselben aus ihrer Mitte erwählt werden.

§ 10.

Die Directoren werden alle drei Jahre in der allgemeinen Versammlung der Glieder erwählt und fungiren unentgeltlich.

§ 11.

Die Verwaltung hat einen Schriftführer und einen Cassirer, welche gleichfalls aus der Zahl der Glieder der Sterbekasse erwählt werden.

§ 12.

Unabhängig davon werden in der allgemeinen Versammlung noch zwei Candidaten zur Stellvertretung der Directoren und wenigstens drei Deputirte zur Revision der Rechnungen der Sterbekasse erwählt.

§ 13.

Falls irgend einer der Directoren zeitweilig abwesend oder krank ist, oder gänzlich austritt, so vertritt seine Stelle der erste Candidat, welcher bei der Wahl die Stimmenmehrheit erhalten hat. Der Candidat tritt in alle Rechte und Verpflichtungen eines solchen Directors ein und verbleibt in dieser Qualität, bis der abwesende Director wieder in seine Function tritt, oder bis für das nächste Triennium ein neuer Director gewählt worden.

§ 14.

Ein Director, welcher drei Jahre nach der Reihe fungirt hat, kann auch für das nächste Triennium zu diesem Posten gewählt werden, wenn er selbst dazu sich bereitwillig erklärt. Kein Glied der Sterbekasse jedoch, welches zum ersten Male zum Director gewählt wird, darf solche Wahl ausschlagen, bei Vermeidung der Ausschließung aus der Zahl der Glieder. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn solche Entsagungsgründe vorge stellt werden, welche in der allgemeinen Versammlung als beachtenswerth anerkannt werden. Im Uebrigen darf Niemand länger als sechs Jahre hinter einander Director sein.

§ 15.

Die Verwaltung der Sterbekasse hat folgende Obliegenheiten: 1) sie führt ein besonderes Buch über die Candidaten, welche den Wunsch geäußert haben zur Sterbekasse beizutreten, wobei der Reihenfolge nach die Zeit, wann solcher Wunsch geäußert worden, und das Alter der neu aufzunehmenden Glieder anzugeben, zu letzterem Behufe von denselben Taufzeugnisse ein-

zufordern und hierauf den aufgenommenen Gliedern schriftliche Aufnahme - Atteste zu ertheilen sind; 2) sie nimmt die Geldbeiträge entgegen, zahlt die bestimmten Beerdigungs - Quoten und die zu andern Ausgaben nöthigen Gelder aus; 3) sie führt die Einnahme- und Ausgabebücher, fertigt die Beschlüsse in Betreff sämmtlicher der Berathung der Directoren, sowie der allgemeinen Versammlung unterliegenden Gegenstände an, treibt die Rückstände bei, und führt ein besonderes Buch über dieselben, gleich wie über die von den Gliedern zu leistenden Zahlungen; 4) sie stellt beim Schlusse eines jeden Jahres eine Rechnung über die Capitalien der Sterbekasse, über den Betrag der ausgezahlten Beerdigungs - Quoten und anderen Zahlungen zusammen und stellt dieselben, nachdem sie von sämmtlichen Directoren unterschrieben worden, der allgemeinen Versammlung vor. Diese Rechnung wird von den Deputirten revidirt, von der allgemeinen Versammlung bepruft und sodann in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen veröffentlicht.

§ 16.

Klagen über die Verwaltung der Sterbekasse werden bei der allgemeinen Versammlung der Glieder angebracht.

§ 17.

Die Entscheidungen der Verwaltung werden nach der Stimmenmehrheit in Erfüllung gesetzt; im Falle einer Stimmen-Verschiedenheit aber werden die Sachen an die allgemeine Versammlung der Glieder zur Discussion gebracht.

§ 18.

Alle ausgehenden Papiere, von der Verwaltung ertheilt werdenden Zeugnisse und dergleichen, müssen von sämmtlichen Directoren der Verwaltung unterschrieben sein.

§ 19.

Die Directoren verantworten für jeden Verlust, welcher die Casse durch unsichere Anlegung ihrer Kapitalien erleidet, und überhaupt für jede Vernachlässigung bei Verwaltung des Vermögens der Sterbekasse.

§ 20.

Der Schriftführer führt unter näherer Aufsicht der Directoren die Bücher, fertigt die Beschlüsse an und erfüllt andere Obliegenheiten in Sachen der Sterbekasse, welche ihm von der Verwaltung übertragen werden.

§ 21.

Der Kassirer ist verpflichtet, beim Ableben eines jeden Gliedes der Sterbekasse von den übrigen Gliedern derselben die nöthigen Zahlungen einzutreiben, welche von einem jeden Gliede, eigenhändig in ein besonderes, dem Kassirer von der Verwaltung übergebenes Schnurbuch einzutragen sind. Die eingetriebenen Gelder stellt der Kassirer unausbleiblich zum 1sten und 15ten eines jeden Monats bei einem speciellen Verzeichnisse der Verwaltung vor. Gleichermaßen behündigt der Kassirer gegen Quittung den Verwandten der verstorbenen Glieder die Beerdigungsquoten.

§ 22.

Die aus der Zahl der Glieder erwählten Deputirten (§ 12) sind verpflichtet, jährlich sowol die in der Casse befindlichen baaren Geld-Summen, als auch die Einnahme- und Ausgabe-Bücher und übrigen Documente zu revidiren und über das Resultat der Revision in den Büchern unter eigenhändiger Unterschrift Vermerke zu machen.



Die allgemeinen Versammlungen.

§ 23.

Die beständigen allgemeinen Versammlungen der Glieder der Sterbekasse finden in der zweiten Hälfte des Januar-Monats eines jeden Jahres statt; die außerordentlichen dagegen nach Maßgabe des Erfordernisses. In den Jahresversammlungen werden die Rechnungen der Verwaltung beprüft und die Directoren und Deputirten gewählt. Außerdem werden sowol in den Jahres- als in den außerordentlichen Versammlungen diejenigen Sachen discutirt, welche die Competenz der Verwaltung übersteigen oder welche dieselbe der allgemeinen Versammlung vorzulegen für nöthig befindet, Beschwerden über die Verwaltung erörtert, Vorschläge über nothwendige Veränderungen und Ergänzungen des Statuts, welche, falls sie genehmigt werden, der höheren Obrigkeit zur Bestätigung zu unterbreiten sind, beprüft.

§ 24.

Die allgemeinen Versammlungen und die Beschlüsse derselben werden nur dann als gültig anerkannt, wenn in denselben wenigstens zwei Drittel sämmtlicher Glieder der Sterbekasse gegenwärtig sind.

§ 25.

Die Glieder der Sterbekasse werden von der Verwaltung durch einen besonderen Boten zur allgemeinen Versammlung eingeladen.

§ 26.

Jedes Glied der Sterbekasse hat das Recht, der allgemeinen Versammlung wörtlich oder schriftlich seine Vorschläge zu machen über die Verwaltung der Angelegenheiten der Sterbekasse, sowie über nothwendige Verbesserungen solcher Verwaltung. Dergleichen Vorschläge werden in der allgemeinen Versammlung beprüft.

§ 27.

Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung gehen nur in dem Falle in Rechtskraft über, wenn sie wenigstens von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Glieder approbirt werden. Diese Beschlüsse haben verbindende Kraft sowol für die gegenwärtigen, als für die abwesenden Glieder der Sterbekasse.

Aufnahme der Glieder, Ordnung der Einzahlung der Beiträge und der Auszahlung der Unterstützungs-Quoten.

§ 28.

Zu Gliedern der Sterbekasse können von Goldingenschen Einwohnern männliche Personen jeden Standes aufgenommen werden, falls sie nur gesund, von guter Reputation und nüchterer Aufführung und als solche wenigstens zweien Directoren bekannt sind. Uebrigens können 60 Jahre alte oder im wirklichen Militairdienste stehende Personen nicht als Glieder der Sterbekasse aufgenommen werden, die letzteren um deswillen, weil sie kein permanentes Domicil haben. Personen, welche wünschen zur Sterbekasse beizutreten, haben unter Anschluß der nöthigen Auskünfte über ihren Stand und ihre Subsistenzmittel mittelst Gesuchs sich an die Verwaltung zu wenden.

§ 29.

Sofort nach Verabreichung des Gesuchs wegen Aufnahme als Glied der Sterbekasse hat der Bittsteller eigenhändig seinen Namen, Stand oder Character, seine Function oder Subsistenzmittel in ein hierzu von der Verwaltung bestimmtes Buch (§ 15) einzutragen. Ist der Candidat verheirathet, so giebt er auch den Namen und das Alter seiner Frau auf.

§ 30.

Die Aufnahme neuer Glieder findet zu allen Zeiten des Jahres statt, bis die in § 4 festgesetzte Anzahl von Gliedern vollzählig ist. Ueber die Aufnahme neuer Glieder aus der Zahl sich meldender Candidaten entscheidet die Verwaltung nach Stimmenmehrheit. Derjenige Candidat, welchem die Aufnahme als Glied der Sterbekasse abgeschlagen worden, kann hierüber bei der allgemeinen Versammlung Klage führen, und diese entscheidet die Sache nach Einforderung einer Erklärung der Verwaltung definitiv.

§ 31.

Nach Aufnahme eines neuen Gliedes behändigt die Verwaltung demselben ein Exemplar des Statuts, für welches dreißig Cop. zur Kasse zu entrichten ist. Gleichermassen ist auch jedes gegenwärtige Glied der Sterbekasse gehalten, ein Exemplar des Statuts zu nehmen gegen Entrichtung von 30 Cop. S. für dasselbe zu Gunsten der Sterbekasse.

§ 32.

Jedes neu aufgenommene Glied zahlt einmalig zur Sterbekasse zwei Rbl. Silber.

§ 33.

Ein Ehepaar wird für eine Person zum Mitgliede der Sterbekasse aufgenommen; die Geldunterstützungen jedoch werden sowol zu Gunsten des Mannes, als seiner Frau, separat im Falle des Ablebens beider gezahlt. Im Falle einer Ehescheidung verbleibt der Mann Glied der Sterbekasse, die Frau aber verliert das Recht auf die Geldunterstützung; schreitet sie indessen zur zweiten Ehe, so hat ihr zweiter Mann, falls er der Sterbekasse beizutreten wünscht, das Vorrecht vor andern Candidaten.

§ 34.

Wird ein Glied der Sterbekasse Wittwer und schreitet derselbe in der Folge zur zweiten Ehe, so wird seine zweite Frau nur in dem Falle als Glied der Sterbekasse betrachtet, wenn für sie der im § 32 festgesetzte einmalige Beitrag eingezahlt wird. Gleichmaßen conservirt auch die nach dem Tode ihres Mannes verbleibende Wittwe ihre Ansprüche an die Sterbekasse, wenn sie die bestimmten Beiträge zu entrichten fortfährt, und beim Eintritt in eine zweite Ehe wird ihr zweiter Mann nach Entrichtung des Eintrittsgeldes als Glied der Sterbekasse angesehen.

§ 35.

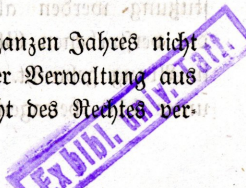
Nach dem Tode eines Gliedes oder der Frau desselben werden die übrigen Glieder unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt, wobei jedes derselben im Laufe von acht Tagen gehalten ist, zu fünfzig Copeken S. einzuzahlen, damit zu jeder Zeit im Behalte der Sterbekasse die zur Beerdigung von vier Leichen erforderliche Summe vorfindlich sei.

§ 36.

Jedes Glied ist verpflichtet, die im § 35 festgesetzten Gelder dem darnach sich meldenden Kassirer sofort und spätestens innerhalb einer Woche nach der ihm desfalls gemachten Gröffnung zu entrichten; im entgegengesetzten Falle wird für Nichtentrichtung solcher Gelder eine Pön von einem pro Cent der nicht bezahlten Summe erhoben.

§ 37.

Wer seinen Rückstand im Laufe eines ganzen Jahres nicht an die Sterbekasse eingezahlt, wird von der Verwaltung aus der Zahl der Glieder ausgeschlossen und geht des Rechtes ver-



lustig, aus der Sterbekasse eine Unterstützung zu erhalten. In einem solchen Falle kann als Entschuldigungsgrund nur Krankheit dienen, in Berücksichtigung welcher die während derselben im Rückstande verbliebenen Beiträge erst nach Genesung des Kranken gefordert oder, im Falle des Ablebens desselben, von der Beerdigungsquote in Abzug gebracht werden.

Anmerkung. Ein Glied der Sterbekasse, welches ein Criminalverbrechen begangen hat und einer entehrenden Strafe unterzogen worden ist, wird gleichermaßen aus der Zahl der Glieder ausgeschlossen. Im Falle eines von einem Gliede begangenen Selbstmordes jedoch gehen die Wittve oder Verwandten desselben der im § 39 bestimmten Geldunterstützung nicht verlustig.

§ 38.

Im Allgemeinen werden alle von den Gliedern der Sterbekasse behufs Bildung derselben eingezahlten Gelder in keinem Falle zurückgezahlt, und bilden das Eigenthum der Sterbekasse.

§ 39.

Nach dem Ableben eines aus dem Vereine der Sterbekasse nicht ausgeschlossenen Gliedes oder in dem in der Anmerkung zum § 37 besprochenen Falle wird der Frau des Verstorbenen, und in Ermangelung einer solchen dessen Erben oder Verwandten sofort, nachdem der Todesfall zur Kenntniß der Verwaltung gelangt ist, die Summe von fünfzig Rbl. S. als einmalige Unterstützung aus der Sterbekasse ausgezahlt; diese Unterstützung wird im Falle des Ablebens der Frau eines Gliedes der Sterbekasse dem Manne, oder, wenn sie Wittve gewesen, ihren Erben oder Verwandten ausgezahlt. Von der auszahlenden Unterstützung werden allemzuvor sämtliche rückständigen Beiträge des verstorbenen Gliedes der Sterbekasse zu Gunsten derselben in Abzug gebracht. Sollte die Zahl der Glieder dieses Vereins unter 110 betragen, so sind solche Unterstützungen nur nach

.. des effectiven Bestandes der Glieder zu zahlen, zu 50 Copeken von einem jeden Gliede.

Stirbt ein Glied der Sterbekasse außerhalb der Stadt Godingen, so hat die zum Empfange der Unterstützungssumme berechtigte Person den gehörigen Todtenschein vorstellig zu machen. In diesem Falle wird ein von dem örtlichen Geistlichen oder Prediger ausgestelltes Attest oder ein Zeugniß der örtlichen Polizei als genügender Beweis angesehen.

§ 40.

Stirbt ein Glied der Sterbekasse außerhalb der Stadt Godingen, so hat die zum Empfange der Unterstützungssumme berechtigte Person den gehörigen Todtenschein vorstellig zu machen. In diesem Falle wird ein von dem örtlichen Geistlichen oder Prediger ausgestelltes Attest oder ein Zeugniß der örtlichen Polizei als genügender Beweis angesehen.

§ 41.

Ein unverheirathetes Glied der Sterbekasse, gleichwie überhaupt jedes, keine nahen Verwandten hinterlassendes Glied, kann bei Lebzeiten diejenige Person bestimmen, welcher nach seinem Tode die Geldunterstützung aus der Sterbekasse ausbezahlt ist. Eine solche Disposition ist jedoch schriftlich zu treffen, und ein derartiges Legat zu Gunsten einer dritten Person ist unter eigenhändiger Unterschrift des Legators von demselben der Verwaltung entweder persönlich zu übergeben oder zuzustellen. In letzterem Falle muß die Authenticität der Unterschrift auf dem Legate von der Behörde beglaubigt sein. Wenn von Seiten des Gliedes eine derartige schriftliche Disposition zu Gunsten einer dritten Person nicht getroffen worden, so richtet die Verwaltung der Sterbekasse selbst die Beerdigung des ohne nahe Verwandten verstorbenen Gliedes aus, wobei ein etwaiger Ueberrest nach Deckung der Beerdigungskosten der Sterbekasse anheimfällt.



Aufhebung der Sterbefasse.

§ 42.

Wenn im Verlaufe der Zeit die Wirksamkeit der Sterbefasse in irgend einer Veranlassung aufhören sollte, so fällt das ganze ihr gehörige Capital und überhaupt ihr sämmtliches Vermögen dem Kurländischen Collegio allgemeiner Fürsorge anheim.



Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Ruessen
2c., 2c., 2c.

wird von der Kurländischen Gouvernements-Regierung
unter Beidrückung ihres Siegels, hierdurch

attestirt:

daß die vorstehenden Statuten von dem Herrn Mi-
nister der innern Angelegenheiten unterm 19. April
d. J. dahin bestätigt worden sind, daß die im § 15
derselben erwähnte Jahres-Rechenschafts-Ablegung
unabhängig von der Bekanntmachung derselben durch
die örtliche Gouvernements-Zeitung, auch durch die
Zeitung oder das Journal, welche beim Ministerium
der innern Angelegenheiten herausgegeben werden, zu
veröffentlichen sei.

Schloß Mitau, den 23. Mai 1863.

Für den Vice-Gouverneur: Älterer Rath **Bevell**
von Krüger.

(L.S.) Älterer Secretaire: **Schley.**

Gehilfe des ältern Secretairs:

Nr. 618.

Gd. von Folkmann.